

DEMENTSPRECHEND GILT:

- > Flächen, die an Zisternen ohne Verbindung zu Abwasseranlagen der Stadt angeschlossen sind, werden bei der Bemessung der Gebühr nicht berücksichtigt. Das heißt, es fallen für diese Flächen keine Niederschlagswassergebühren an.
- > Für Flächen, die an Zisternen mit Überlauf zu den Abwasseranlagen der Stadt angeschlossen sind, gilt Folgendes:
 - Unabhängig von der Nutzung des Zisternenwassers werden 10 m² der angeschlossenen Fläche je m³ Fassungsvermögen der Zisterne reduziert, maximal jedoch 100 m².
- > Flächen, die an Zisternen mit gedrosseltem Ablauf (Retentionszisternen) angeschlossen sind, werden mit dem Faktor 0,3 reduziert.

Die Reduzierungen gelten nur für Zisternen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind sowie ein Mindestfassungsvermögen von 2 m³ aufweisen.

Eine Fläche kann nicht um mehr als 100% reduziert werden.

Bitte beachten Sie die Hinweise zur Versickerung wenn Sie die Zisterne nicht an öffentliche Abwasseranlagen anschließen.

Für weitere Informationen zum Thema Versickerung möchten wir Sie auf unseren zweiten Flyer: „Informationen zur Bemessung und zu Möglichkeiten der Versickerung“ aufmerksam machen. Diesen können Sie ebenfalls im Tiefbauamt erhalten.



KONTAKT

Stadtverwaltung Filderstadt
Tiefbauamt
Uhlbergstraße 33
70794 Filderstadt

Telefon 0711 7003-627
Telefax 0711 7003-7627
E-Mail amt66@filderstadt.de

www.filderstadt.de



TIEFBAUAMT FILDERSTADT

Gesplittete Abwassergebühr



Informationen zur Bemessung und zu Zisternen



DIE GESPLITTETE ABWASSERGEBÜHR IM ÜBERBLICK

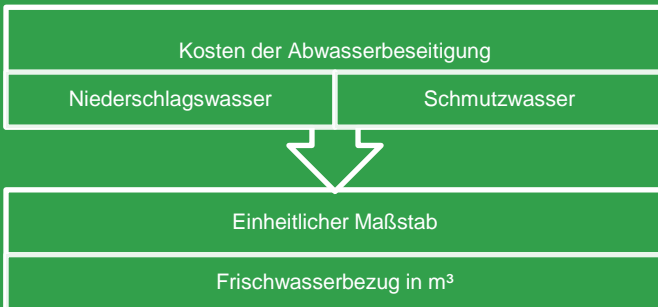
Die Gemeinden in Baden-Württemberg mussten aufgrund eines rechtskräftigen Urteils des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg vom 11. März 2010 die Berechnung der Abwassergebühr umstellen. Demnach ist die Abwassergebühr aufzuteilen.

Grundlage für die Schmutzwassergebühr ist weiterhin die bezogene Menge an Frischwasser. Die Niederschlagswassergebühr berechnet sich nach der Größe der bebauten und befestigten Flächen, die Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in öffentliche Abwasseranlagen einleiten.

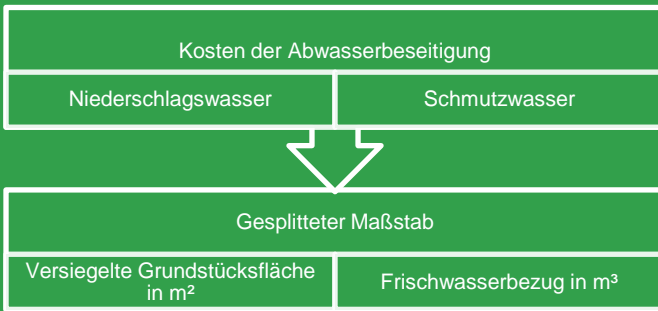
Für Flächen aus versickerungsfähigem Material, die in die Abwasseranlagen der Stadt entwässern, werden die Gebühren entsprechend den Versiegelungsfaktoren reduziert.

Wird kein Niederschlagswasser in öffentliche Abwasseranlagen geleitet, wird auch keine Niederschlagswassergebühr erhoben.

Festsetzung der Abwassergebühr bis 2011



Festsetzung der Abwassergebühr ab 2011

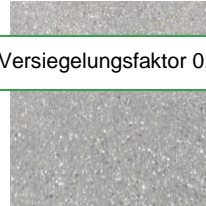


DIE VERSIEGELUNGSFAKTOREN SIND WIE FOLGT FESTGESETZT:

Vollständig versiegelte Flächen:

z.B. Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen

Versiegelungsfaktor 0,9



Stark versiegelte Flächen:

z.B. Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster, Gründächer mit Schichtdicke bis 12 cm

Versiegelungsfaktor 0,6



Wenig versiegelte Flächen:

z.B. Kies, Schotterrasen, Schotter, Rasengittersteine, Porenpflaster, Gründächer mit Schichtdicke über 12 cm

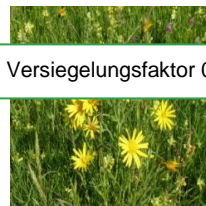
Versiegelungsfaktor 0,3



Nicht versiegelte Flächen:

z.B. Grünflächen, Wiesen

Versiegelungsfaktor 0

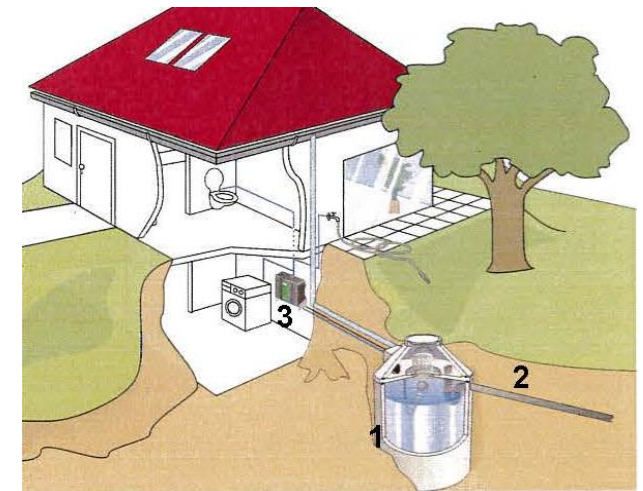


(Foto: Biotopkartierer Filderstadt)

ZISTERNEN UND IHRE BERÜCKSICHTIGUNG IN DER GESPLITTETEN ABWASSERGEBÜHR

Entscheidend für die Gebührenerhebung ist, ob die Zisterne an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist (z. B. durch einen Überlauf).

Der technische Aufwand zur Niederschlagswasserableitung wird weitgehend durch Vorhaltekosten bestimmt. Die Entwässerungsanlagen sind so zu dimensionieren, dass sie in der Lage sind, das anfallende Niederschlagswasser zu jeder Jahreszeit abzuleiten.



Q: Mall GmbH

- 1: Zisterne
- 2: Überlauf in Kanal oder Versickerung
- 3: Regenwasserzentrale